TO 20

STADTRECHNUNGSHOF WIEN
Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at
DVR: 0000191

KA II - FSW-2/13

Fonds Soziales Wien, Prüfung des Wohnbereiches in der Behindertenhilfe

Tätigkeitsbericht 2014

KURZFASSUNG

Bei der Prüfung des Wohnbereiches in der Behindertenhilfe, der die adäquate Deckung des Wohnbedürfnisses von Menschen mit Behinderung im Sinn des Chancengleichheitsgesetzes Wien zum Ziel hat, lagen die Schwerpunkte auf der Steuerung des Leistungsangebotes, der Tarifgestaltung sowie der individuellen Fallbegleitung durch den Fonds Soziales Wien.

Wie die Einschau zeigte, wurde im Betrachtungszeitraum der Jahre 2009 bis 2011 das Platzangebot von rd. 2.800 auf rd. 3.000 Wohnplätze ausgebaut, wobei im Teilbetreuten Wohnen mehr neue Kapazitäten geschaffen wurden als im Vollbetreuten Wohnen. Eine systematische jährliche Bedarfsprognoserechnung als Grundlage für die Angebotsplanung wurde allerdings vermisst. Das System der mit den leistungserbringenden Organisationen vereinbarten Tarife wurde aufgrund der zum Teil großen Bandbreiten innerhalb derselben Leistungen als verbesserungswürdig erachtet. Im Zusammenhang mit der Fallbegleitung wurde dem Fonds Soziales Wien unter anderem empfohlen, bereits bei der Förderungsbewilligung eine Einstufung hinsichtlich des Betreuungsbedarfes vorzunehmen, um den Menschen mit Behinderung angesichts des vielfältigen Leistungsangebotes die Suche nach einem geeigneten Wohn- oder Betreuungsplatz zu erleichtern.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 5
1.1 Allgemeines 5
1.2 Prüfungsgegenstand 6
1.3 Gesetzliche Bestimmungen 6
1.4 Förderungsarten 7
2. Leistungen und Kenndaten des Betreuten Wohnens 8
2.1 Vollbetreutes Wohnen 8
2.2 Teilbetreutes Wohnen 9
3. Steuerung des Wohnplatzangebotes 11
3.1 Anerkennung von Organisationen 11
3.2 Leistungsplanung und Umsetzung 14
3.3 Qualitätskontrolle 17
4. Tarifgestaltung und Tarifkalkulation 20
4.1 Allgemeines 20
4.2 Tarifkalkulationsmodell 20
4.3 Vollbetreutes Wohnen 22
4.4 Teilbetreutes Wohnen 24
4.5 Fazit zur Tarifgestaltung und Tarifkalkulation 26
5. Kundeninnen- bzw. kundenbezogene Leistungen des Fonds Soziales Wien 27
5.1 Beratungen durch das Beratungszentrum Behindertenhilfe 27
5.2 Case Management 28
5.3 Personenbezogene Einzelbewilligungen 31
5.4 Leistungsdokumentation 32
6. Einschau des Kontrollamtes in anerkannte Einrichtungen 34
6.1 Vollbetreute Wohneinrichtungen 34
6.2 Betreuungsplätze des Teilbetreuten Wohnens 38
7. Zusammenfassung der Empfehlungen 40

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CGW	Chancengleichheitsgesetz Wien
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
etc.	et cetera
EUR	Euro
Krankenanstaltenverbund	Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"
lt.	laut
m^2	Quadratmeter
Mio.EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
PC	Personal Computer
Pkt.	Punkt
PSD	Fonds "Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien"
rd.	rund
s.	siehe
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
WBHG	Wiener Behindertengesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Das frühere Kontrollamt der Stadt Wien wird seit 1. Jänner 2014 als Stadtrechnungshof Wien bezeichnet. Die nachfolgend dargestellte Prüfung, die Schlussbesprechung zu dieser Prüfung und die Stellungnahme der geprüften Stelle zum Berichtsentwurf erfolgten vor dem 1. Jänner 2014, weshalb die Bezeichnung Kontrollamt im nachfolgenden Bericht beibehalten wurde, wenngleich der Bericht nunmehr vom Stadtrechnungshof Wien vorgelegt wird.

Das Kontrollamt unterzog den Wohnbereich in der Behindertenhilfe einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt (Anhang 1), abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Dem gemeinnützigen Fonds Soziales Wien obliegt als Träger der Behindertenhilfe u.a. die Vollziehung des CGW (vormals WBHG), wobei der Schwerpunkt seiner diesbezüglichen Tätigkeit auf der Koordination und Kontrolle von Angeboten und Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung liegt.

In der Satzung des Fonds Soziales Wien sind u.a. die Unterstützung von bedürftigen Menschen in den sozialen Grundbedürfnissen Wohnen und Arbeit, die medizinische, psychische und soziale Beratung, Behandlung und Betreuung sowie Pflege dieser Personengruppe als Ziele enthalten. Eine geistige und/oder körperliche Behinderung oder eine psychische Erkrankung stellen eine Bedürftigkeit im Sinn dieser Zielsetzungen dar.

1.2 Prüfungsgegenstand

Das Kontrollamt unterzog im ersten Quartal des Jahres 2013 den Wohnbereich in der vom Fonds Soziales Wien geförderten Behindertenhilfe einer Einschau. Prüfungsschwerpunkte bildeten dabei die Steuerung des Leistungsangebotes, die Tarifgestaltung anhand des Tarifkalkulationsmodells sowie die Fallbegleitung durch den Fonds Soziales Wien. Darüber hinaus wurden stichprobenweise Erhebungen zu den Betreuungsformen in leistungserbringenden Organisationen vorgenommen.

1.3 Gesetzliche Bestimmungen

1.3.1 Ziel des CGW ist es, Menschen mit Behinderung beim chancengleichen, selbstbestimmten Zugang zu allen Lebensbereichen, insbesondere bei der chancengleichen Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben zu unterstützen. Menschen mit Behinderung im Sinn dieses Gesetzes sind Personen, die aufgrund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind.

1.3.2 Gemäß CGW kommt für Menschen mit Behinderung zum Ausgleich der behinderungsbedingten Benachteiligung eine Reihe von Leistungen wie etwa Tagesstruktur, Berufsqualifizierung und Berufsintegration, Persönliche Assistenz und auch Betreutes Wohnen in Betracht, für welche der Fonds Soziales Wien als Träger der Behindertenhilfe Förderungen gewährt.

Hinsichtlich der Leistung Betreutes Wohnen legt das CGW fest, dass diese das Wohnen für Menschen mit Behinderung ab Erreichen der Volljährigkeit in einer möglichst selbstbestimmten Weise ermöglichen soll. Dies kann entweder in Form des Vollbetreuten oder des Teilbetreuten Wohnens in Anspruch genommen werden.

Das Vollbetreute Wohnen hat in Einrichtungen zu erfolgen und auch die notwendige Verpflegung und Betreuung zu umfassen. Grundsätzlich ist dabei eine gleichzeitige In-

anspruchnahme einer Leistung der Tagesstruktur, Berufsqualifizierung, Berufs- oder Arbeitsintegration Voraussetzung. Im Rahmen des Teilbetreuten Wohnens ist die Betreuung in Privatwohnungen bzw. in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften von Einrichtungen vorgesehen.

Im Einzelfall ist jene Leistung zu fördern, die zur Unterstützung des Menschen mit Behinderung sinnvoll, notwendig und zweckmäßig ist. Die Höhe der Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch voraussichtlich erzielbaren Nutzen stehen und kann unbefristet oder befristet gewährt werden.

Bei Förderungen des Vollbetreuten Wohnens haben die betreffenden Personen ab Inanspruchnahme der Leistung nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Eigenleistung zu erbringen, wovon jedoch in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

In jenen Fällen, in denen Menschen mit Behinderung ihren Hauptwohnsitz aufgrund einer Maßnahme der Behindertenhilfe von Wien in ein anderes Bundesland verlegen, hat das Land Wien weiterhin Behindertenhilfe zu leisten, soweit bisher eine solche erbracht wurde.

1.3.3 In Bezug auf die behördliche Aufsicht regelt das CGW, dass diese im Vollbetreuten Wohnen zu erfolgen hat und vom Magistrat der Stadt Wien wahrzunehmen ist. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob die Ausstattung der Einrichtungen den technischen, sicherheitstechnischen sowie hygienischen und die Führung und Organisation den personellen und betreuerischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entspricht. Über das Vorliegen, die Art und das Ausmaß von im Rahmen der Aufsicht festgestellten Mängeln hat die Aufsichtsbehörde dem Fonds Soziales Wien Auskunft zu erteilen.

1.4 Förderungsarten

Die Finanzierung von Leistungen für Menschen mit Behinderung kann vom Fonds Soziales Wien durch verschiedene Förderungsarten - nämlich die Subjekt-, Objekt- und Pro-

jektförderung - erfolgen, deren Inanspruchnahme in Förderrichtlinien geregelt ist. Neben den "Allgemeinen Förderrichtlinien" kommen in Bezug auf die Leistungen im Behindertenbereich und die Tarifkalkulation spezifische Förderrichtlinien zur Anwendung.

Der überwiegende Anteil des Leistungsangebotes, so auch das Betreute Wohnen, wird über Subjektförderungen abgewickelt. Entsprechend diesem Modell werden den Menschen mit Behinderung Zuschüsse zu den Kosten der Betreuung in einer vom Fonds Soziales Wien zur Leistungserbringung anerkannten Einrichtung gewährt. Die Zahlung des Förderungsbetrages erfolgt vom Fonds Soziales Wien direkt an die betreuende Einrichtung.

2. Leistungen und Kenndaten des Betreuten Wohnens

2.1 Vollbetreutes Wohnen

Das Vollbetreute Wohnen richtet sich an Menschen mit umfassendem Unterstützungsbedarf im Alltag (Körperpflege, Mobilität, Freizeitgestaltung etc.) und impliziert neben Unterkunft und Verpflegung auch eine individuelle Betreuung mit Nachtbereitschaftsdiensten.

Kenndaten	2009	2010	2011	Abweichung 2009/2011 absolut	Abweichung 2009/2011 in %
Anerkannte Organisationen	19	19	19	-	-
Bewilligte Wohnplätze per 31.12.	1.600	1.619	1.621	21	1,3
Geförderte Personen	1.864	1.885	1.890	26	1,4
Aufwendungen abzüglich Kostenbeiträge in Mio.EUR	59,87	62,88	65,95	6,08	10,2

Im Betrachtungszeitraum waren vom Fonds Soziales Wien 19 Organisationen im Bereich Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung anerkannt, von denen sich 16 in Wien und drei in Niederösterreich befanden.

Der Großteil der Organisationen nannte als Zielgruppe für diese Leistung Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und/oder Mehrfachbehinderungen. Vier Organisationen hatten ihr Betreuungskonzept speziell auf Menschen ausgerichtet, die Verhaltensauffälligkeiten sowie Hospitalisierungserscheinungen infolge von Langzeitaufenthalten in sta-

tionären Einrichtungen aufwiesen. Vier Organisationen betreuten vermehrt auch Menschen mit psychischen Erkrankungen, eine Organisation war ausschließlich auf dieses Klientel spezialisiert. Der Schwerpunkt von zwei Organisationen lag in der Betreuung von Personen mit basalem Unterstützungsbedarf, die großteils über kein verbales Kommunikationsvermögen verfügten.

Insgesamt verfügten die anerkannten Organisationen zum 31. Dezember 2011 über 1.621 bewilligte Plätze in Wohngemeinschaften, in daran angeschlossenen Einzelwohnungen sowie in Wohnhäusern, was gegenüber dem 31. Dezember 2009 eine geringfügige Steigerung um 1,3 % bedeutet. Das Platzangebot je Organisation bewegte sich dabei in einer Bandbreite zwischen sechs und 377 Plätzen, wobei der Großteil der Organisationen mehrere Einrichtungen an unterschiedlichen Standorten betrieb.

Insgesamt bezogen in den Jahren 2009 bis 2011 unter Berücksichtigung der Ein- und Austritte zwischen 1.864 und 1.890 Menschen mit Behinderung Förderungen für Vollbetreutes Wohnen, wovon bis zu 175 Personen auf Grundlage von Einzelbewilligungen in nicht anerkannten Organisationen (s. Pkt. 5.3) betreut wurden.

Die Auslastung der vollbetreuten Wohnplätze in den anerkannten Einrichtungen lag in den Jahren 2009 bis 2011 nahezu konstant bei durchschnittlich rd. 97 %.

Die Aufwendungen für Vollbetreutes Wohnen unter Berücksichtigung der von den geförderten Personen geleisteten Kostenbeiträge wuchsen im Betrachtungszeitraum von 59,87 Mio.EUR um 10,2 % auf 65,95 Mio.EUR an, was einerseits auf die Entwicklung bei den Tarifen (s. Pkt. 4.3) und andererseits auch auf die geringfügige Kontingenterweiterung zurückzuführen war. Die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen je betreuter Person erfuhren eine Steigerung von 2.677,-- EUR auf 2.908,-- EUR (8,6 %).

2.2 Teilbetreutes Wohnen

Unter Teilbetreutem Wohnen wird ein Betreuungsmodell verstanden, in dessen Rahmen Menschen mit Behinderung selbstständig in eigenen Wohnungen oder in von Organisationen zur Verfügung gestellten Wohnungen und Wohngemeinschaften leben,

wobei sie je nach Bedarf im Alltag unterstützt werden. Mit jeder Person wird ein individuelles Betreuungskonzept erstellt, in das Aspekte wie Haushaltsführung, Gesundheitsfragen, Finanzen, Bildung, Freizeitgestaltung etc. einbezogen werden können.

Kenndaten	2009	2010	2011	Abweichung 2009/2011 absolut	Abweichung 2009/2011 in %
Anerkannte Organisationen	17	17	17	-	-
Bewilligte Betreuungsplätze per 31.12.	1.201	1.226	1.343	142	11,8
Geförderte Personen	1.272	1.355	1.441	169	13,3
Aufwendungen abzüglich Kostenbeiträge in Mio.EUR	14,92	15,73	16,64	1,72	11,5

Im Teilbetreuten Wohnen waren im Betrachtungszeitraum 17 Organisationen anerkannt, wobei es sich zum Großteil um dieselben Anbieterinnen bzw. Anbieter wie im Vollbetreuten Wohnen handelte. Hinsichtlich der Zielgruppendefinition gab der überwiegende Teil der Organisationen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und/oder psychischen Erkrankungen, die über die notwendigen Kompetenzen zur weitgehend selbstständigen Alltagsbewältigung verfügen, an. Oftmals wurde auch die Betreuung von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Mehrfachbehinderungen genannt.

Zwischen den Jahren 2009 und 2011 erfuhr das Teilbetreute Wohnen eine Kontingenterweiterung um 11,8 % von 1.201 auf 1.343 Betreuungsplätze, die somit deutlich höher ausfiel, als jene im Bereich der Vollbetreuung. Die Bandbreite der bewilligten Kapazitäten lag zwischen drei und 375 Betreuungsplätzen je Organisation.

Bei der Anzahl der geförderten Personen wurde eine Steigerung um 13,3 % von 1.272 im Jahr 2009 auf 1.441 im Jahr 2011 verzeichnet. Auch im Teilbetreuten Wohnen wurden im Betrachtungszeitraum Personen auf Basis von Einzelbewilligungen in nicht anerkannten Organisationen (s. Pkt. 5.3) vom Fonds Soziales Wien gefördert, wobei deren Anzahl mit 17 bis 21 Personen pro Jahr im Vergleich zum Vollbetreuten Wohnen wesentlich geringer war.

Hinsichtlich der Auslastung der Betreuungsplätze im Teilbetreuten Wohnen zeigten die diesbezüglichen Auswertungen des Fonds Soziales Wien, dass diese in den einzelnen Monaten z.T. größeren Schwankungen unterlag. Im Jahresdurchschnitt waren die Plätze im Jahr 2009 zu rd. 94 % und in den beiden Folgejahren zu rd. 97 % besetzt.

Die Aufwendungen für das Teilbetreute Wohnen stiegen im Betrachtungszeitraum um 11,5 % von 14,92 Mio.EUR auf 16,64 Mio.EUR an. Demgegenüber sanken die durchschnittlichen Aufwendungen je Person im selben Zeitraum von 977,-- EUR auf 962,-- EUR (1,5 %) pro Monat.

3. Steuerung des Wohnplatzangebotes

Als Träger der Behindertenhilfe ist der Fonds Soziales Wien für die Sicherstellung des Platzangebotes für die im CGW festgelegten Wohnleistungen verantwortlich. Nachstehend werden insbesondere die Anerkennung von Organisationen für die Leistungserbringung im Betreuten Wohnen, die Vorgehensweise bei der Planung und Umsetzung des Angebotes sowie die Qualitätskontrolle in den anerkannten Organisationen einer Betrachtung unterzogen.

3.1 Anerkennung von Organisationen

3.1.1 Gemäß den Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien setzt die Förderung von Wohnleistungen in der Behindertenhilfe grundsätzlich eine vorherige Anerkennung der leistungserbringenden Organisationen durch den Fonds voraus.

Anbieterinnen bzw. Anbieter von Wohnleistungen für Menschen mit Behinderung können demnach eine Anerkennung beantragen, die vom Fonds Soziales Wien auf höchstens fünf Jahre befristet gewährt werden kann. Mit dem diesbezüglichen Ansuchen ist insbesondere das Betreuungskonzept einschließlich der Zielgruppendefinition, der Leistungsbeschreibung sowie der durchschnittlichen Betreuungsstunden je Person vorzulegen. Weiters sind Darstellungen der Organisationsstruktur und der Personalausstattung sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Organisation anzuschließen.

Infolge der Anerkennung hat die Organisation die Betreuungstätigkeit entsprechend zu dokumentieren und regelmäßig Berichte, aus denen Art und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der geförderten Leistungen hervorgehen, zu übermitteln. Außerdem verpflichtet sich die Organisation zur Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen wie etwa die Erhebung der Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit, Fortbildungen des Personals sowie die Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien des Fonds Soziales Wien.

3.1.2 Eine ergänzende Grundlage für die Anerkennung bildeten im Betrachtungszeitraum auch die im Jahr 2009 vom Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen veröffentlichten Qualitätsstandards für Organisationen in der Wiener Behindertenarbeit, die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit von infrastrukturellen, fachlichen und organisatorischen Aspekten sowie die Grundlage zur Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle darstellen.

3.1.3 In dem im Fonds Soziales Wien für die Abwicklung von Anerkennungsverfahren zuständigen Fachbereich Betreutes Wohnen lag eine Prozessbeschreibung u.a. für Ansuchen auf Anerkennung einer Organisation bzw. einer neuen Leistung oder einer neuen Einrichtung innerhalb einer bereits anerkannten Organisation vor.

Laut dieser sind die einem Ansuchen beigefügten Unterlagen durch den Fachbereich Betreutes Wohnen einer formalen und materiellen Prüfung insbesondere hinsichtlich der Finanzierbarkeit und Entsprechung der Förderrichtlinien zu unterziehen und darüber jeweils ein sogenannter Motivenbericht zu erstellen. Die Stabsstelle Controlling hat die kaufmännischen Aspekte der Unterlagen zu beurteilen; bei Bedarf sind darüber hinaus die Stabsstellen Recht und Facilitymanagement beizuziehen. Die diesbezüglichen Stellungnahmen sind gemeinsam mit dem Motivenbericht in die interne Anerkennungskommission (bestehend aus den Fachbereichsleitungen sowie den Leitungen der Stabsstellen Controlling und Recht) einzubringen, welche das Ansuchen aus inhaltlichen oder wirtschaftlichen Gründen zurückweisen kann. Bei den von der Anerkennungskommission genehmigten Ansuchen obliegt schließlich dem Kuratorium des

Fonds Soziales Wien die Beschlussfassung über eine Gewährung oder Ablehnung der Anerkennung bzw. der Absichtserklärung für eine künftige Anerkennung.

Im Anschluss an einen positiven Beschluss ist die Vereinbarung der Leistungsmenge sowie des Tarifes mit der betreffenden Organisation vorgesehen (s. Pkt. 4).

3.1.4 Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2009 bis 2011 wurden einer Auswertung aus dem ELAK zufolge insgesamt 44 Ansuchen auf Anerkennung von Organisationen, Leistungen oder neuen Standorten abgewickelt, wobei es zu keinen Zurückweisungen oder Ablehnungen kam. Daneben wurden fünf Ansuchen auf Abgabe einer Absichtserklärung für eine künftige Anerkennung bearbeitet, von denen drei positiv erledigt wurden, während eines vom Fachbereich Betreutes Wohnen infolge der materiellen Prüfung zurückgewiesen und eines von der beantragenden Organisation wieder zurückgezogen wurde.

3.1.5 Im Rahmen seiner stichprobenweisen Prüfung nahm das Kontrollamt Einsicht in Anerkennungsakten von sieben Organisationen. Dabei handelte es sich in allen Fällen um Ansuchen auf Folgeanerkennungen sowohl für Vollbetreutes als auch für Teilbetreutes Wohnen aus den Jahren 2011 und 2012. Die Akten enthielten jene Unterlagen, die von den Organisationen nach einer vom Fachbereich Betreutes Wohnen vorgegebenen Struktur aufzubereiten waren. Dazu zählten z.B. Organisationsstruktur, Zielgruppendefinition, Ausschlusskriterien, Betreuungsangebot und Betreuungsmethoden, Standortübersicht, Personalqualifikation, räumliche Ausstattung, Hausordnung, Qualitätssicherungsmaßnahmen oder wirtschaftliche Situation, zu denen die antragstellenden Organisationen Angaben zu machen hatten.

Im Zuge der stichprobenweisen Einschau gewann das Kontrollamt den Eindruck, dass die Bearbeitung der Anerkennungsansuchen im Betrachtungszeitraum strukturiert entsprechend der Prozessbeschreibung erfolgte. Von den sieben eingesehenen Akten wurde in sechs Fällen die Anerkennung für die volle Fünfjahresfrist gewährt, während in einem Fall aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Organisation entsprechend der

Empfehlung der Stabsstelle Controlling ein verkürzter Anerkennungszeitraum von drei Jahren beschlossen wurde.

3.2 Leistungsplanung und Umsetzung

3.2.1 Auch die Planung und Steuerung des Angebotes im Behindertenwohnbereich lag in der Zuständigkeit des Fachbereiches Betreutes Wohnen. Zu dessen strategischen Aufgaben zählten in diesem Zusammenhang die Feststellung von Bedarfslagen, die Beobachtung der Bedarfsentwicklung, die Planung und Umsetzung von zielgruppenspezifischen Wohnangeboten und die Sicherung eines vielfältigen Angebotes in enger Vernetzung mit den leistungserbringenden Organisationen.

Wie aus den diesbezüglich zur Verfügung gestellten Unterlagen hervorgeht, wurde im Betrachtungszeitraum vor allem der Ausbau des Teilbetreuten Wohnens forciert, was lt. Auskunft des Fachbereiches Betreutes Wohnen u.a. vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu sehen ist, die eine verstärkte Einbindung von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft sowie ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in ihren Grundsätzen verankert. Ziel sei es deshalb, den neu in die Leistungen des Betreuten Wohnens eintretenden Personen primär eine teilbetreute Wohnform mit einer den individuellen Bedürfnissen entsprechenden Betreuungsintensität zu ermöglichen. Darüber hinaus wäre auch beabsichtigt, in Vollbetreuung befindlichen Personen - entsprechendes Potenzial für ein selbstständigeres Wohnen vorausgesetzt - eine niederschwellige Betreuungsform anzubieten.

Im Bereich des Vollbetreuten Wohnens wurde insbesondere die Deinstitutionalisierung, welche die Übersiedlung von Menschen mit Behinderung aus psychiatrischen Krankenanstalten und Pflegeheimen in gemeinwesenintegrierte Wohngemeinschaften zum Ziel hat, fortgeführt. Hiebei wurde in Zusammenarbeit mit drei Organisationen die Schaffung von speziell auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe ausgerichteten Wohnplätzen vorbereitet. Um auch dem stetig steigenden Altersdurchschnitt von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen, verstärkte der Fonds Soziales Wien darüber hinaus die Pla-

nung von bedarfsgerechten Betreuungsformen für Seniorinnen bzw. Senioren mit Behinderung.

3.2.2 Der Fachbereich Betreutes Wohnen erstellte erstmals für das Jahr 2011 eine systematische Berechnung des zusätzlichen Platzbedarfes im Vollbetreuten und Teilbetreuten Wohnen gegenüber dem Jahr 2010 anhand unterschiedlicher Einflussfaktoren.

Demnach wurde als Grundlage in einem ersten Schritt die Anzahl derjenigen Personen, die über eine gültige Förderungsbewilligung für Betreutes Wohnen verfügten und noch nicht in eine Leistung eingetreten waren, herangezogen. Weiters wurden die Vormerklisten ausgewertet, in welche die leistungserbringenden Organisationen auf einer Online-Plattform Direktanfragen von Interessentinnen bzw. Interessenten einschließlich eines Hinweises über die Dringlichkeit des Bedarfes erfassten. Diese Listen waren jedoch lt. Auskunft des Fachbereiches für die konkrete Jahresplanung insofern nur bedingt aussagekräftig, als - abgesehen von Akutfällen - der Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts der Interessentinnen bzw. Interessenten in eine Leistung des Betreuten Wohnens nur schwer abzusehen war.

Weitere Inputgrößen für die Bedarfsprognose stellten zudem die zu erwartenden Eintritte von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung aufgrund eines Wechsels aus der Betreuung durch andere Institutionen wie etwa den PSD und den Krankenanstaltenverbund dar; geplante Übertritte von jungen Erwachsenen aus der bisherigen Unterbringung durch die Magistratsabteilung 11 wurden ebenfalls berücksichtigt. Nicht zuletzt flossen Erfahrungswerte aus den Vorjahren über die Austritte aus den Leistungen des Betreuten Wohnens ein.

Laut Auskunft des Fachbereiches wurde aus dieser mehrstufigen Berechnung für das Jahr 2011 ein Mehrbedarf gegenüber dem Jahr 2010 von rd. 100 Plätzen im Teilbetreuten Wohnen und von rd. 30 Plätzen im Vollbetreuten Wohnen abgeleitet. Für die Jahre 2012 und 2013 wurde zwar eine Hochrechnung der Planwerte, aber keine umfassende derartige Berechnung vorgenommen.

Im Sinn der Schaffung einer systematischen Planungsgrundlage wäre nach Ansicht des Kontrollamtes jährlich eine Bedarfsprognoserechnung unter Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Einflussfaktoren zu erstellen. In diesem Zusammenhang wären auch Überlegungen anzustellen, wie aus den von den Organisationen geführten Vormerklisten zuverlässigere Informationen für die Prognose abgeleitet werden könnten.

3.2.3 Ein Soll-Ist-Vergleich im Hinblick auf den prognostizierten Mehrbedarf für das Jahr 2011 zeigte, dass das Teilbetreute Wohnen mit 117 Plätzen mehr als geplant erweitert wurde, während das Angebot im Vollbetreuten Wohnen mit nur zwei zusätzlichen Plätzen deutlich geringer als in der Bedarfsprognose berechnet ausgebaut wurde.

Daraus, sowie aus dem Umstand, dass auch schon in den Jahren 2009 und 2010 das Teilbetreute Wohnen mit 94 Plätzen wesentlich stärker erweitert wurde als das Vollbetreute Wohnen mit 29 Plätzen, ließ sich im Betrachtungszeitraum in Entsprechung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zwar die Forcierung der Teilbetreuung erkennen, jedoch konnte der Bedarf an vollbetreuten Wohnplätzen in einigen Fällen nicht zeitnah adäquat gedeckt werden (s. Pkt. 5.2.4).

3.2.4 Um die Durchlässigkeit vom Vollbetreuten ins Teilbetreute Wohnen zu steigern initiierte der Fonds Soziales Wien im Jahr 2010 das Projekt Wohnformwechsel. Laut dem Projektbericht vom März 2012 sollte dies durch ein aufsuchendes Monitoring bzw. eine erneute Begutachtung von in Vollbetreuung befindlichen Personen einschließlich einer entsprechenden Maßnahmenplanung erreicht werden. In dieses Monitoring wurden 88 Personen einbezogen, für die lt. Einschätzung der Organisationen ein Übertritt in das Teilbetreute Wohnen innerhalb von drei Jahren infrage kommen würde. Infolge der durch die Case Managerinnen bzw. Case Manager des Beratungszentrums Behindertenhilfe mit diesen Personen unter Einbeziehung von Angehörigen und Sachwalterinnen bzw. Sachwaltern geführten Gespräche wurden 61 Personen ausgewählt, die potenziell innerhalb eines Zeitrahmens von fünf Jahren in die Teilbetreuung übertreten könnten.

Eine genauere Erhebung von deren Wohn- und Betreuungsbedarf ergab, dass knapp die Hälfte dieser Personen im Fall eines Übertritts eine "Teilbetreuung intensiv" in einer an einen Betreuungsstützpunkt angeschlossenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft benötigen würden, wobei eine tägliche Anwesenheit von Betreuungspersonen (im Stützpunkt) sowie z.T. auch nächtliche Rufbereitschaft sichergestellt werden müsste. Solche Wohnungen waren aber nicht in ausreichendem Ausmaß vorhanden, sodass für einen Teil dieser Personen vorerst nur ein Verbleib im Vollbetreuten Wohnen infrage kam. Bis November 2012 waren insgesamt zehn der 61 in das Monitoring einbezogenen Personen in eine teilbetreute Wohnform übergetreten.

In den Schlussfolgerungen des Projektberichtes wurde die Notwendigkeit des Ausbaues von Angeboten mit individuell angepassten qualitativen und quantitativen Betreuungsleistungen dargelegt, um die Verweildauer im Vollbetreuten Wohnen zu verkürzen. Eine effektive Steuerung des Zuganges von Menschen mit Behinderung in diese differenzierten Angebote des Teilbetreuten Wohnens wäre jedoch nur durch eine Differenzierung bei der Gewährung der Förderung möglich.

3.3 Qualitätskontrolle

Im Betrachtungszeitraum wurde die Qualität der Leistungserbringung in den anerkannten Organisationen einerseits in Form der behördlichen Aufsicht durch die Magistratsabteilung 40 und andererseits durch Überprüfungen des Fonds Soziales Wien kontrolliert.

3.3.1 Seit Inkrafttreten des CGW übermittelte die Magistratsabteilung 40 monatlich eine Aufstellung über die im Rahmen ihrer behördlichen Aufsichtstätigkeit in den vollbetreuten Wohneinrichtungen festgestellten Mängel an den Fonds Soziales Wien. Den diesbezüglichen Berichten aus dem Jahr 2011 war zu entnehmen, dass die Aufsichtsbehörde in diesem Jahr in zehn der 16 vom Fonds Soziales Wien anerkannten Wiener Organisationen Kontrollen durchgeführt hat. Insgesamt wurden im Jahresverlauf 64 Überprüfungen an 49 Standorten vorgenommen; bei 40 Überprüfungen traten insgesamt 219 Mängel zutage.

Annähernd die Hälfte der von der Behörde aufgelisteten Mängel bezogen sich auf medizinische Belange wie z.B. die Arzneimittelgebarung oder die Hygiene, bei den übrigen handelte es sich etwa zu gleichen Teilen um technische Mängel wie z.B. hinsichtlich der Brandschutzmaßnahmen sowie um betreuungsrelevante Mängel wie z.B. bei der Dokumentation oder den Personalfortbildungen.

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 40 wurde der jeweiligen Einrichtung die Behebung der festgestellten Mängel aufgetragen und im Bedarfsfall eine entsprechende Nachprüfung durchgeführt. Eine teilweise oder gänzliche Untersagung des Betriebes sei im Betrachtungszeitraum in keiner Einrichtung angezeigt gewesen.

3.3.2 Ab dem Jahr 2010 nahm auch der Fachbereich Betreutes Wohnen des Fonds Soziales Wien Qualitätsüberprüfungen (Audits) in den Einrichtungen der anerkannten Organisationen vor.

Grundlage für diese Audits bildeten die bereits im Pkt. 3.1.2 erwähnten Qualitätsstandards, welche vom Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen - unter Beteiligung des Fonds Soziales Wien - für die beiden Leistungsbereiche des Betreuten Wohnens in Bezug auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität definiert wurden. Konkret wurden für 18 Standards[1)] Kriterien festgelegt, anhand derer die Betreuungsqualität in den leistungserbringenden Organisationen gemessen werden kann.

Die Audits wurden jährlich alternierend in den vollbetreuten Wohneinrichtungen bzw. den Betreuungsstützpunkten des Teilbetreuten Wohnens durchgeführt und in einrichtungsbezogenen Berichten dokumentiert. Den Berichten aus den Jahren 2010 und 2011 war zu entnehmen, dass in diesem Zeitraum in allen anerkannten Wiener Organisatio-

---

[1)] Infrastruktur, Konzept, Betreuerinnen- bzw. Betreuerqualifikation, Stellen- und Funktionsbeschreibung, Interne Kommunikationsstrukturen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Aufnahme in die Betreuung, Betreuungsvertrag und ergänzende Vereinbarungen, Zielvereinbarungen mit Klientinnen bzw. Klienten, Dokumentation, Zusammenarbeit mit externen Stellen - Vernetzung, Beendigung der Betreuung, Einschulung von Betreuerinnen bzw. Betreuern, Standardisiertes Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Fortbildung für Betreuerinnen bzw. Betreuer, Organisation und Verwirklichung von Selbst- und Mitbestimmung, Beschwerdemanagement, Erhebung der Klientinnen- bzw. Klientenzufriedenheit.

nen je angebotener Leistung eine Einrichtung kontrolliert wurde; die anerkannten Organisationen in Niederösterreich wurden hingegen nicht in die Überprüfungen einbezogen.

Wie die Ergebnisse der insgesamt 33 durchgeführten Audits zeigten, war der Umsetzungsgrad der Qualitätsstandards im Vollbetreuten Wohnen höher als im Teilbetreuten Wohnen. So hatten in Ersterem knapp die Hälfte und in Zweiterem lediglich ein Viertel der überprüften Einrichtungen die vorgegebenen Standards nahezu vollständig umgesetzt.

In den vollbetreuten Einrichtungen waren insbesondere die Kriterien zu den Standards Stellen- und Funktionsbeschreibung sowie Interne Kommunikationsstrukturen, Betreuerinnen- bzw. Betreuerqualifikation und Aufnahme in die Betreuung in hohem Maß erfüllt. Im Teilbetreuten Wohnen hatte der Großteil der Einrichtungen vor allem die Kriterien zum Betreuungsvertrag, dem Konzept sowie ebenfalls zu den Internen Kommunikationsstrukturen am besten umgesetzt.

Demgegenüber wurde die größte Schwäche der überprüften Einrichtungen beider Leistungen im Bereich der Erhebung der Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit festgestellt, die im Vollbetreuten Wohnen von der Hälfte und im Teilbetreuten Wohnen nur von einem Viertel der Einrichtungen umgesetzt war. Weiters zeigten sich auch bei der Umsetzung der Standards bzgl. Beschwerdemanagement, Organisation und Verwirklichung von Selbst- und Mitbestimmung sowie Personalfortbildungen noch deutliche Verbesserungspotenziale.

Zur Rücknahme einer Anerkennung aufgrund schwerwiegender Qualitätsmängel war es im Betrachtungszeitraum lt. Auskunft des Fachbereiches Betreutes Wohnen nicht gekommen.

Im Zusammenhang mit den Qualitätsüberprüfungen wurde angeregt, der Fonds Soziales Wien möge künftig auch die von ihm anerkannten Organisationen in anderen Bundesländern in diese Audits einbeziehen.

4. Tarifgestaltung und Tarifkalkulation

4.1 Allgemeines

Im Subjektförderungsmodell des Fonds Soziales Wien werden, wie bereits im Pkt. 1.4 dargestellt, den hilfsbedürftigen Personen Zuschüsse zu den Kosten für die Betreuung in geeigneten Einrichtungen geleistet. Die Betragshöhe richtet sich dabei nach den mit den betreuenden Organisationen je Leistungstyp vereinbarten Tarifen.

So werden mit jeder Organisation in der Regel jährlich Tarife für den Leistungstyp Standard ausverhandelt. Mit einigen Organisationen werden als Leistungstyp Standard-Plus eigene Tarife für bestimmte Zielgruppen mit besonderen Betreuungserfordernissen vereinbart. Darüber hinaus kann im Leistungstyp Erhöht für Personen, die eine außerordentliche Betreuungsintensität benötigen, ein erhöhter Tarif beantragt werden. Ab dem Jahr 2011 wurde ein weiterer Leistungstyp eingeführt, der mit dem sogenannten *"Kombitarif SeniorInnen"* abgerechnet wird.

Mit den außerhalb von Wien angesiedelten Einrichtungen, die mittels Einzelbewilligungen geförderte Personen betreuen, werden keine gesonderten Tarifverhandlungen geführt. Die Leistungsabgeltung erfolgt in diesen Fällen auf Grundlage der in den jeweiligen Bundesländern geltenden Pauschalbeträge.

4.2 Tarifkalkulationsmodell

4.2.1 Die Leistungen der Wiener Behindertenhilfe waren seit Jahren durch individuelle Kostensätze mit beabsichtigter Kostendeckung abgegolten worden. Im Jahr 2010 wurde für die Berechnung der Höhe der Förderungen vom Fonds Soziales Wien gemeinsam mit dem Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen ein Tarifkalkulationsmodell entwickelt, das als spezifische Richtlinie seit dem Jahr 2011 Gültigkeit hat.

Das Modell zielt unter Beachtung einer angemessenen Leistungserbringung und Wirtschaftlichkeit ebenfalls auf das Prinzip der Vollkostendeckung ab. Demgemäß sind den Tarifkalkulationen die Kostenrechnungsdaten der leistungserbringenden Organisationen zugrunde zu legen, wobei für die einzelnen Leistungen gesonderte Berechnungen zu erstellen sind.

Im Sinn einer Vereinheitlichung stellt der Fonds Soziales Wien den Trägerorganisationen standardisierte Tabellenvorlagen zur Verfügung, die für die Tarifkalkulationen zu verwenden sind. Betreffend möglicher Erlöse sind in der Richtlinie Erläuterungen angeführt, sodass die Vorlage von den Einrichtungen entsprechend ausgefüllt werden kann. Weiters sind Kostenübersichten über die verschiedenen Kostenarten wie Personal, Material, Fremdleistungen, Sachkosten, Abschreibung, Finanzierungskosten und Gemeinkosten in den Tabellenvorlagen enthalten. Diese Kostenarten sind darüber hinaus z.T. in angefügten Detailblättern aufzuschlüsseln. Neben der Angabe der geplanten Kosten sowie allfälliger Erträge sind für die Tarifkalkulationen die dem Fonds Soziales Wien angebotenen jährlichen Leistungsmengen unter Berücksichtigung der geplanten Auslastung ausschlaggebend.

Die von den Organisationen eingereichten Tarifkalkulationen sind vom Fonds Soziales Wien im Rahmen einer kaufmännischen Prüfung Plausibilitäts- bzw. Angemessenheitsüberlegungen zu unterziehen, wobei auch Informationen aus weiteren betriebswirtschaftlichen Unterlagen berücksichtigt werden. Der Saldo aus Gesamtkosten und Erlösen dividiert durch die angebotene Leistungsmenge ergibt einen Preis, der als Basis für die Tarif- und Kontingentverhandlungen zwischen dem Fonds und den anerkannten Einrichtungen herangezogen wird. Kürzungen bei einzelnen Kostenpositionen oder die Berücksichtigung positiver Vermögenslagen der Trägerorganisationen beeinflussen insofern die Tarifverhandlungen, als entweder Kürzungen der kalkulierten Tarife vorgenommen oder die Tarife des Vorjahres zumindest nicht angehoben werden.

Darüber hinaus sind für jedes Jahr bis zum 31. März des Folgejahres Nachkalkulationen unter Zugrundelegung der tatsächlichen Istkosten an den Fonds Soziales Wien zu übermitteln, die zur Beurteilung des gewährten Tarifes hinsichtlich der Kostendeckung dienen.

4.2.2 Im Rahmen seiner Prüfung nahm das Kontrollamt Einsicht in die für die Tarifverhandlungen eingereichten Kalkulationen für das Jahr 2011, die auf Basis der im Pkt. 4.2.1 beschriebenen Standardvorlagen erstellt waren. Dabei fiel auf, dass ein Teil der

Organisationen für die Leistungstypen Standard und Erhöht gesonderte Berechnungen erstellte; andere wiederum legten für die beiden Leistungstypen Mischkalkulationen vor. Da auf Basis solcher Informationen ein Benchmarking zur Kostenstruktur nicht zielführend ist, wäre im Tarifkalkulationsmodell eine einheitliche Vorgehensweise festzulegen.

4.3 Vollbetreutes Wohnen

4.3.1 Aus den Tarifübersichten des Fonds Soziales Wien der Jahre 2009 bis 2011 geht hervor, dass im Vollbetreuten Wohnen sowohl die Standard-Tarife als auch die Standard-Plus-Tarife jährlich um bis zu 2 % erhöht wurden. Höhere Anhebungen wurden nur in begründeten Einzelfällen vorgenommen. Der für außerordentliche Betreuungsintensität personenbezogen zu bewilligende erhöhte Tarif - ein für alle Einrichtungen geltender Fixbetrag - wurde jährlich um 2 % valorisiert.

4.3.2 Zur Darstellung der Tariflandschaft im Vollbetreuten Wohnen wird im Folgenden auf die im Jahr 2011 gültigen Tarife näher eingegangen.

Die vereinbarten Standard-Tarife für die Förderung von rd. 1.200 Menschen mit Behinderung lagen in einer Bandbreite von 90,30 EUR bis 154,50 EUR je Person und Tag, wobei der höchste Standard-Tarif dem Fixbetrag des personenbezogenen erhöhten Tarifes entsprach. Die höchsten Standard-Tarife wurden grundsätzlich bei jenen Organisationen verzeichnet, die aufgrund der Betreuungsintensität für spezielle Zielgruppen wie z.B. Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen oder auch Menschen mit schweren Behinderungen und hohen Pflegegeldstufen höhere Kosten aufwiesen.

Generell waren die Unterschiede bei den Tarifen hauptsächlich auf personelle Faktoren wie den Anteil an qualifizierten Betreuungsstunden (Qualifizierungsgrad) oder die durchschnittlich pro Woche und Person erbrachten Betreuungsstunden (Betreuungsschlüssel) zurückzuführen. Während für den Qualifizierungsgrad ein Mindestwert von 75 % definiert wurde, gab es zum Betreuungsschlüssel keine Vorgabe. Laut den im Zuge der Anerkennungsverfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen lag beim Leistungstyp Standard der Betreuungsschlüssel in den vollbetreuten Wohneinrichtungen zwischen 19,4 und 32,8 Wochenstunden. Bei manchen Organisationen bewirkten auch

vergleichsweise hohe Beträge bei den Gemeinkosten und bei den - vor allem aus den Mietzahlungen und Betriebskosten resultierenden - Sachkosten Unterschiede in der Höhe der kalkulierten Kostensätze. Schließlich beeinflussten die zugrunde gelegten Auslastungswerte der einzelnen Einrichtungen (keine einheitliche Sollauslastung) die Tarifhöhen.

Hinsichtlich des Kostendeckungsgrades der Standard-Tarife des Jahres 2011 ergab eine vom Kontrollamt durchgeführte Gegenüberstellung mit den Nachkalkulationen, dass bei rd. 320 Plätzen von den Organisationen Überdeckungen der Kosten zwischen 0,3 % und 6,5 % erzielt wurden. Demgegenüber wurden von neun Einrichtungen für rd. 820 Wohnplätze Unterdeckungen im Bereich zwischen 0,1 % und 2,9 % verzeichnet; zwei Einrichtungen wiesen für rd. 40 Plätze Unterdeckungen von 7,1 % bis 15,2 % aus. Bei den übrigen Einrichtungen waren die Nachkalkulationen im Hinblick auf den Deckungsgrad nicht auswertbar, da entweder Mischkalkulationen vorlagen oder die Einträge aus den Kostenrechnungen in den Standardvorlagen nicht vollständig waren.

4.3.3 Mit insgesamt acht Organisationen wurden für rd. 170 Wohnplätze Standard-Plus-Tarife für die Betreuung spezieller Zielgruppen wie z.B. sehbehinderte Menschen oder Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen, die zuvor längere Zeit in psychiatrischen Einrichtungen lebten, abgeschlossen. Diese Tarife bewegten sich im Jahr 2011 zwischen 98,70 EUR und 199,-- EUR pro Person und Tag, lagen jedoch überwiegend in der Größenordnung des Fixbetrages für den personenbezogenen erhöhten Tarif von 154,50 EUR. Der Betreuungsschlüssel in diesen Einrichtungen betrug lt. den Angaben der Anbieterorganisationen zwischen 21,4 und 50,8 Stunden pro Woche.

Für die Zielgruppe betagte Menschen mit Behinderung wurde erstmals im Jahr 2011 mit zwei Organisationen der *"Kombitarif SeniorInnen"* vereinbart, der vom Fonds Soziales Wien in seiner Tarifübersicht ebenfalls als Standard-Plus geführt wurde. Dieser Leistungstyp beinhaltete zusätzlich zur Wohnleistung eine Untertagsbetreuung, wobei in einer der beiden Einrichtungen auch therapeutisches Personal zur Mobilisierung der Bewohnerinnen bzw. Bewohner eingesetzt wurde. Die Tarife beliefen sich auf

150,20 EUR bzw. 190,40 EUR pro Person und Tag; die Betreuungsschlüssel betrugen 31,5 bzw. 40,3 Stunden pro Woche.

Bei der Einsichtnahme in die Nachkalkulationen zum Standard-Plus-Tarif des Jahres 2011 fiel auf, dass lediglich eine Einrichtung mit 19 Wohnplätzen mit dem gewährten Tarif die angefallenen Kosten abgedeckt hat. Bei rd. 140 Wohnplätzen wurden Unterdeckungen in einer Bandbreite zwischen 1,9 % und 8,2 % verzeichnet. Die Nachkalkulationen für die übrigen knapp über 40 Wohnplätze waren aus den im Pkt. 4.3.2 bereits dargestellten Gründen nicht auswertbar.

4.4 Teilbetreutes Wohnen

4.4.1 Im Teilbetreuten Wohnen wurde ebenfalls mit jeder Einrichtung ein Standard-Tarif und mit einigen Einrichtungen für bestimmte Zielgruppen ein Standard-Plus-Tarif vereinbart. Beim personenbezogen zu bewilligenden erhöhten Tarif war im Gegensatz zum Vollbetreuten Wohnen kein Fixbetrag, sondern ein individuell zu vereinbarender Tarif in Verwendung. Die Verrechnung erfolgte im Teilbetreuten Wohnen mittels Monatspauschalen.

Wie die Tarifübersichten des Fonds Soziales Wien der Jahre 2009 bis 2011 zeigten, gestaltete sich die Entwicklung der Tarife im Teilbetreuten Wohnen differenzierter als im Vollbetreuten Wohnen. So blieben die Standard-Tarife von sechs Organisationen im gesamten Betrachtungszeitraum unverändert, während die übrigen Organisationen in zumindest einem Jahr eine Erhöhung zwischen 0,2 % und 4 % erhielten.

Die zielgruppenspezifischen Standard-Plus-Tarife blieben von 2009 auf 2010 großteils unverändert, lediglich zwei Einrichtungen erhielten Steigerungen von bis zu 1 %. Demgegenüber betrugen die Erhöhungen im letzten Jahr des Betrachtungszeitraumes zwischen 0,4 % und 3,6 %. Darüber hinausgehende Tarifanhebungen wurden in zwei Einrichtungen im Ausmaß von 10,8 % bzw. 49 % vorgenommen. Bei der einen Einrichtung wurde lt. Auskunft des Fonds Soziales Wien der im ersten Jahr des Bestehens der Einrichtung zu niedrig angesetzte Tarif adaptiert, bei der anderen erfolgte die Erhöhung zum Großteil infolge notwendiger Personalaufstockungen.

Die personenbezogenen erhöhten Tarife wurden im Betrachtungszeitraum nur im Jahr 2011 um bis zu 3,6 % angehoben.

4.4.2 Für das Jahr 2011 lagen die Standard-Tarife in einer Bandbreite zwischen 643,50 EUR und 1.166,90 EUR je Person und Monat, der personenbezogene erhöhte Tarif belief sich auf 1.538,40 EUR bis 2.068,-- EUR. Wie bei der Leistung Vollbetreutes Wohnen war die unterschiedliche Tarifhöhe bei den jeweiligen Einrichtungen vor allem durch die unterschiedliche Personalausstattung sowie den differierenden Betreuungsschlüssel verursacht. So wies die Einrichtung mit dem niedrigsten Standard-Tarif einen Betreuungseinsatz von lediglich 3,7 Wochenstunden je Person aus und jene mit dem höchsten Tarif 7,4 Wochenstunden.

Den Nachkalkulationen für das Jahr 2011 zufolge haben sechs Einrichtungen, die rd. 750 teilbetreute Wohnplätze zur Verfügung stellten, mit dem Standard-Tarif Überdeckungen von bis zu 3,8 % erzielt. Für rd. 300 Wohnplätze lag hingegen eine Unterdeckung von bis zu 1,4 % vor; höhere Unterdeckungen in einer Bandbreite von 4,2 % bis 9,3 % waren bei vier Einrichtungen für insgesamt 70 Wohnplätze zu verzeichnen.

4.4.3 Intensivere Betreuungsformen des Teilbetreuten Wohnens, gegebenenfalls auch mit nächtlicher Rufbereitschaft, wurden im Jahr 2011 von fünf Einrichtungen mit Standard-Plus-Tarifen von monatlich 1.311,10 EUR bis 1.682,20 EUR abgerechnet, wobei der Betreuungsschlüssel zwischen neun und zwölf Stunden lag. Eine Organisation erhielt für die Betreuung von Personen, die grundsätzlich ihren Alltag selbstständig bewältigten, aber aufgrund von Krisensituationen oder nach längeren Krankenhausaufenthalten vorübergehend Unterstützung benötigten, einen Betrag von monatlich 804,40 EUR; dieser Tarif basierte auf einem durchschnittlichen Betreuungsschlüssel von lediglich 3,6 Wochenstunden.

Im Jahr 2011 waren den Nachkalkulationen zufolge rd. zwei Drittel der mit dem Standard-Plus-Tarif abgerechneten Plätze in der Teilbetreuung entweder nahezu kostende-

ckend oder es konnte eine Überdeckung erzielt werden. Für die übrigen Plätze wurden Unterdeckungen von 5,3 % und 8,3 % verzeichnet.

4.5 Fazit zur Tarifgestaltung und Tarifkalkulation

Mit der Einführung des Tarifkalkulationsmodells wurde erstmalig die Kostenstruktur der beiden Leistungen des Wohnbereiches in der Behindertenhilfe standardisiert erfasst. In der Richtlinie zum Tarifkalkulationsmodell wurden zu wesentlichen Faktoren wie z.B. dem Personalschlüssel oder der Sollauslastung keine einheitlichen Standards vorgegeben bzw. keine Höchstgrenzen zu bestimmten Kosten definiert. Demzufolge lagen die Leistungen und die damit verbundenen Kosten im Ermessen der jeweiligen Organisationen.

Bei Durchsicht der eingereichten Unterlagen zeigte sich, dass von einigen Anbieterorganisationen die Daten aus deren Kostenrechnungen nicht im gewünschten Ausmaß erfasst oder in die vorgesehenen Positionen der Standardvorlage übertragen wurden. Beim Ausfüllen der Detailblätter zu den Personaldaten waren ebenfalls Probleme aufgetreten. So wurde bei der in der Standardvorlage anzuführenden Personalkapazität in einigen Kalkulationen nicht der tatsächliche Personaleinsatz unterteilt nach Gruppen wie etwa Betreuungs- oder Administrationspersonal ausgewiesen. Diese Schwierigkeiten waren auf den Umstand zurückzuführen, dass das Tarifkalkulationsmodell im Jahr 2011 eingeführt wurde und die Betreiberinnen bzw. Betreiber der Einrichtungen mit dessen Handhabung noch nicht vertraut waren. Vor diesem Hintergrund wurden die Standardvorlagen noch nicht für die Tarifverhandlungen herangezogen, sondern es kam - wie in den Vorjahren - zumeist zu prozentuellen Anpassungen der bisherigen Tarife durch den Fonds Soziales Wien.

Die Tarifhöhe bei den einzelnen Einrichtungen zeigte sich aufgrund zielgruppenspezifischer Erfordernisse und unterschiedlicher Betreuungsschlüssel weiterhin in einer großen Bandbreite. Diese erreichte beim Standard-Tarif des Vollbetreuten Wohnens Differenzen von bis zu 71 % und beim Teilbetreuten Wohnen solche von bis zu 81 %. Beim Standard-Plus-Tarif war mit 102 % eine noch größere Bandbreite verzeichnet worden;

lediglich im Teilbetreuten Wohnen wichen die Tarife der einzelnen Einrichtungen mit einer Differenz von bis zu 28 % nicht in diesem Ausmaß voneinander ab.

Auch die von den Organisationen im Zuge der Anerkennungen und Tarifverhandlungen bekannt gegebenen Betreuungsschlüssel wiesen innerhalb der beiden Leistungstypen eine hohe Bandbreite auf. Weiters war auffällig, dass z.T. auch die Betreuung spezieller Zielgruppen vom Fonds Soziales Wien zum Leistungstyp Standard zugeordnet wurde, sodass vom Leistungstyp nicht immer auf die Betreuungsintensität geschlossen werden konnte.

Das Kontrollamt empfahl daher, in Bezug auf die mittlerweile vier Leistungstypen verstärkt eine Korrelation zu den Betreuungsschlüsseln herzustellen und gegebenenfalls eine neue Zuordnung zum adäquaten Leistungstyp vorzunehmen. Durch den weiteren Einsatz des Tarifkalkulationsmodells sollte die Kostenstruktur in den Organisationen reguliert werden, um längerfristig eine Annäherung der Tarife für vergleichbare Betreuungsleistungen zu erzielen.

5. Kundeninnen- bzw. kundenbezogene Leistungen des Fonds Soziales Wien

5.1 Beratungen durch das Beratungszentrum Behindertenhilfe

Das Beratungszentrum Behindertenhilfe des Fonds Soziales Wien ist für Menschen mit Behinderung eine Anlaufstelle für die Beratung und den Erhalt von Informationen rund um die Förderungsabwicklung. Während der Öffnungszeiten stehen die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für Beratungen mit und ohne Terminvereinbarung zur Verfügung. Aufgrund von telefonischen oder schriftlichen Anfragen werden ebenfalls Beratungen durchgeführt.

Im Betrachtungszeitraum wurde die überwiegende Anzahl an Beratungen im Zuge des Erstkontaktes mit den Kundinnen bzw. Kunden durchgeführt. Dabei bildeten Fragen zur Antragstellung und zur Eigenleistung sowie zu den Kontaktdaten und zur Erreichbarkeit von Betreuungseinrichtungen die Schwerpunkte. Darüber hinaus wurden mögliche Unterstützungsleistungen durch andere Stellen in Wien behandelt sowie verschiedene Informationsmaterialien zur Angebotslandschaft und Antragsformulare weitergegeben.

Häufig wurden auch die fallführenden Case Managerinnen bzw. Case Manager in die Beratungen beim Erstkontakt einbezogen, die insbesondere für Fragen im Zusammenhang mit persönlichen Entwicklungswünschen oder den Zielvorstellungen der Menschen mit Behinderung zur Verfügung standen. Schließlich war der Fonds Soziales Wien auch bei öffentlichen Veranstaltungen und Messen wie z.B. dem Donauinselfest oder der SeniorInnenmesse vertreten, wo das Personal des administrativen Case Managements über die Leistungen der Wiener Behindertenhilfe informierte.

5.2 Case Management

5.2.1 Menschen mit Behinderung, die eine subjektgeförderte Leistung des Fonds Soziales Wien in Anspruch nehmen wollen, haben im Beratungszentrum Behindertenhilfe einen Antrag zu stellen, der von dieser Organisationseinheit nach den Prinzipien des Case Managements zu bearbeiten ist.

Die inhaltliche Prüfung eines solchen Antrages erfolgte zum Zeitpunkt der Einschau in folgender Weise: Neben der Abklärung, ob eine Behinderung nach CGW vorliegt, waren die Bedarfserhebung mittels einer Begutachtung durchzuführen und die passenden Maßnahmen wie z.B. das Vollbetreute oder das Teilbetreute Wohnen zu planen. Durchzuführen war diese inhaltliche Prüfung von einem multiprofessionellen Team, das sich aus Diplomierten Sozialarbeiterinnen bzw. Diplomierten Sozialarbeitern, Psychologinnen bzw. Psychologen, Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen, Sonder- und Heilpädagoginnen bzw. Sonder- und Heilpädagogen, Ergotherapeutinnen bzw. Ergotherapeuten sowie Ärztinnen bzw. Ärzten zusammensetzte. Diese interdisziplinäre Begutachtung beinhaltete eine Sozialanamnese, ein ärztliches Gespräch sowie eine psychologische und/oder ergotherapeutische Abklärung. Bei einem Teil der Begutachtungen wurden die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller in das Beratungszentrum Behindertenhilfe zu einer persönlichen Untersuchung eingeladen, andere Antragstellerinnen bzw. Antragsteller wiederum wurden in den betreuenden Organisationen aufgesucht. Stand die Behinderung und die notwendige Maßnahme aufgrund vorhandener Befunde oder Berichte zweifellos fest, wurde die Entscheidung zur Förderungsvergabe aufgrund der Aktenlage getroffen.

Die formale und rechtliche Prüfung der Anträge auf Leistungen der Behindertenhilfe oblag dem administrativen Case Management nach den Vorgaben des CGW und der Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien. Nach Beendigung aller vorgesehenen Prüfschritte wurde entweder eine Förderungsbewilligung ausgestellt oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen eine Ablehnung bzw. eine Bewilligung für eine geeignete, alternative Leistung erteilt.

5.2.2 Im Zuge der Sozialanamnese wurde von einer Case Managerin bzw. einem Case Manager anhand eines standardisierten Fragebogens der Unterstützungsbedarf bei den antragstellenden Personen beispielsweise im Hinblick auf die Körperpflege, das An- und Auskleiden, das Einkaufen, die Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme oder die Raumpflege erhoben. Für die Auswahl der erforderlichen Wohnform war darüber hinaus auch der Umgang mit Geld oder mit Behörden, das Erkennen der Relevanz von Schriftstücken und das Organisieren und Wahrnehmen von Terminen ausschlaggebend. Die Notwendigkeit einer telefonischen Rufbereitschaft zu Bürozeiten oder auch nachts bzw. einer Nachtbereitschaft vor Ort wurde ebenfalls abgeklärt.

Nach Vorliegen aller Bedarfserhebungen werden im Rahmen einer interdisziplinären Stellungnahme die notwendigen Maßnahmen geplant und die Dringlichkeit des Bedarfes ermittelt. Ein hoher Pflegeaufwand, das Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit oder das Erfordernis einer engmaschigen Betreuung aufgrund einer psychischen Erkrankung wurden als Indikatoren für den erhöhten Tarif angesehen. Bei Personen, für die vorerst Vollbetreutes Wohnen vorgesehen war, wurde die voraussichtliche Möglichkeit eines Wechsels in eine niederschwellige Wohnform vermerkt.

Die jeweils nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens ausgestellte Förderungsbewilligung lautete entweder auf die Leistung Vollbetreutes Wohnen oder Teilbetreutes Wohnen. Eine weitere Differenzierung im Hinblick auf die Betreuungsintensität wurde nur hinsichtlich der Gewährung des erhöhten Tarifes vorgenommen. Obwohl im Zuge der Sozialanamnese der Unterstützungsbedarf erhoben wurde, war dieser auf den Förderungsbewilligungen nicht angeführt. Vor dem Hintergrund der großen Unterschie-

de beim Betreuungseinsatz der verschiedenen Einrichtungen wurde empfohlen, bereits in der Förderungsbewilligung für die geförderte Person eine Einstufung hinsichtlich des Betreuungsbedarfes vorzunehmen. So könnte innerhalb einer Leistung zwischen geringem bis hin zu intensivem Betreuungsbedarf unterschieden werden, womit den Menschen mit Behinderung bei der Suche eines geeigneten Wohn- bzw. Betreuungsplatzes eine Hilfestellung gegeben würde.

5.2.3 Bei akuten, komplexen Problemstellungen von Menschen mit Behinderung wurde vom Beratungszentrum Behindertenhilfe das sogenannte "Case Management intensiv" als intensive Fallbegleitung angewendet. Dabei standen die Case Managerinnen bzw. Case Manager nicht nur für Beratungen zur Verfügung, sondern leisteten auch Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Betreuungsplätzen.

Ebenso wurden junge Erwachsene mit Behinderung, die aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit aus der Betreuung durch die Magistratsabteilung 11 in die Zuständigkeit des Fonds Soziales Wien fielen, standardmäßig bei der Suche nach einer für sie geeigneten Einrichtung unterstützt.

Da der Fonds Soziales Wien über keine Informationen hinsichtlich freier Plätze in den anerkannten Einrichtungen verfügte, konnten keine zielgerichteten Anfragen im Zuge der intensiven Fallbegleitung durchgeführt werden. Stattdessen mussten die Case Managerinnen bzw. Case Manager bei allen Einrichtungen einzeln telefonisch nach einem freien Betreuungsplatz anfragen. In jenen Fällen, in denen kein adäquater Betreuungsplatz verfügbar war, wurde der Bedarf lt. Auskunft des Beratungszentrums Behindertenhilfe übergangsweise z.B. durch stationäre Einrichtungen des Krankenanstaltenverbundes oder Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe abgedeckt.

Um künftig rascher sowohl für die akut auftretenden, komplexen Fälle als auch für die jungen Erwachsenen mit Behinderung (nach der Betreuung durch die Magistratsabteilung 11) einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden, wurde dem Fonds Soziales Wien empfohlen, bzgl. des zur Verfügung stehenden Wohnplatzangebotes regelmäßige Meldungen über freie Kapazitäten von den anerkannten Einrichtungen einzufordern.

5.2.4 Im Beratungszentrum Behindertenhilfe des Fonds Soziales Wien wurden als Resultat des durchgeführten Case Managements auch individuelle Bedarfslagen erkannt, die mit dem vorhandenen Leistungsspektrum nicht adäquat abgedeckt werden konnten. Im Jahr 2011 traten 63 derartige Fälle, insbesondere für die Betreuungsform Vollbetreutes Wohnen, auf. Neben der Fallbegleitung und einer raschen Deckung des Wohnbedürfnisses der betroffenen Personen waren diese Bedarfslagen in das sogenannte Systemmanagement einzubringen. Dieses soll dazu dienen, strukturelle Mangelangebote und Trends bei bedarfsseitigen Veränderungen frühzeitig zu erkennen. Aus der Systemmängelliste war u.a. das Erfordernis nach betreuten Wohnplätzen für behinderte Menschen mit erhöhtem Aggressionspotenzial, mit psychiatrischen oder sexuellen Auffälligkeiten sowie für Menschen mit Behinderung, die an einer Suchterkrankung leiden, erkennbar. Diese Rückmeldungen stehen letztlich dem Fachbereich Betreutes Wohnen für die Leistungsplanung zur Verfügung.

5.3 Personenbezogene Einzelbewilligungen

Wie bereits im Pkt. 2 erwähnt, wurden sowohl im Vollbetreuten als auch im Teilbetreuten Wohnen Menschen mit Behinderung auf Grundlage von personenbezogenen Einzelbewilligungen in nicht im Sinn der Förderrichtlinien anerkannten Einrichtungen betreut. Dabei handelte es sich zumeist um Menschen mit dem Wunsch nach einer bestimmten, zumeist außerhalb von Wien liegenden Wohneinrichtung. Mehr als zwei Drittel dieser Einzelbewilligungen im Bereich des Vollbetreuten Wohnens wurden für eine Betreuung in Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten erteilt, das verbleibende Drittel verteilte sich auf die anderen sechs Bundesländer. Im Teilbetreuten Wohnen wurde der Großteil der Einzelbewilligungen für Leistungen von Einrichtungen in Niederösterreich und vereinzelt auch im Burgenland sowie in der Steiermark erteilt.

Auf der Grundlage von personenbezogenen Einzelbewilligungen erfolgte fallweise auch eine vorübergehende Betreuung einzelner Personen auf einem nicht geförderten Wohnplatz bis zum Freiwerden eines vom Fonds Soziales Wien geförderten Platzes. Weiters wurden Menschen mit einem speziellen Betreuungsbedarf, der vom Leistungsspektrum der anerkannten Einrichtungen nicht abgedeckt werden konnte, auf der

Grundlage von personenbezogenen Einzelbewilligungen in geeigneten, nicht anerkannten Einrichtungen (mehrheitlich in den Bundesländern) betreut.

5.4 Leistungsdokumentation

Von der Stabsstelle Berichtswesen und Entwicklung des Fonds Soziales Wien werden regelmäßig empfängerorientierte Berichte über die relevanten Leistungs- und Prozessdaten erstellt, die den einzelnen Bereichen des Fonds Soziales Wien einen Überblick über das Leistungsgeschehen bieten.

5.4.1 Den Quartalsberichten für das Beratungszentrum Behindertenhilfe und darüber hinausgehenden Auswertungen aus der Leistungsdokumentation zufolge stellte sich die Entwicklung beim Vollbetreuten Wohnen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2009 bis 2011 wie folgt dar:

Vollbetreutes Wohnen	2009	2010	2011	Abweichung 2009/2011 absolut	Abweichung 2009/2011 in %
Eingelangte Anträge	651	672	695	44	6,8
Erledigungen	679	670	670	-9	-1,3
davon Erstbewilligungen	203	155	152	-51	-25,1
davon Folgebewilligungen	323	321	383	60	18,6
davon Ablehnungen und sonstige Erledigungen	153	194	135	-18	-11,8

Im Jahr 2011 wurden um 6,8 % mehr Anträge eingebracht als zu Beginn des Betrachtungszeitraumes, allerdings blieb die Anzahl der Erledigungen nahezu konstant. Für die Maßnahme Vollbetreutes Wohnen wurde bei den Erstbewilligungen im Betrachtungszeitraum ein Rückgang um rd. ein Viertel verzeichnet, während die Folgebewilligungen anstiegen. Die Zahl der Ablehnungen und sonstigen Erledigungen sank um 11,8 %. Gründe für Ablehnungen waren z.B. das Nichterscheinen von Antragstellerinnen bzw. Antragstellern zum Begutachtungstermin oder das Nichtvorliegen einer Behinderung im Sinn des CGW. Als sonstige Erledigungen wurden u.a. Zurückweisungen wegen Unzuständigkeit oder dem Beantragen unpassender Maßnahmen ausgewiesen. Fälle, bei denen die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf die Leistung verzichteten, fielen auch darunter.

5.4.2 Im Zusammenhang mit dem Teilbetreuten Wohnen waren für den Betrachtungszeitraum nachstehende Anträge und Erledigungen dokumentiert:

Teilbetreutes Wohnen	2009	2010	2011	Abweichung 2009/2011 absolut	Abweichung 2009/2011 in %
Eingelangte Anträge	510	611	624	114	22,4
Erledigungen	535	600	600	65	12,2
davon Erstbewilligungen	336	340	347	11	3,3
davon Folgebewilligungen	132	180	186	54	40,9
davon Ablehnungen und sonstige Erledigungen	67	80	67	-	-

Gegenüber dem Vollbetreuten Wohnen wurden im Betrachtungszeitraum für das Teilbetreute Wohnen zwar absolut gesehen weniger Anträge eingebracht, jedoch wurde bei dieser Leistung mit 22,4 % ein deutlich höherer Anstieg verzeichnet. Die Anzahl der Erstbewilligungen erhöhte sich im Betrachtungszeitraum nur geringfügig, allerdings wurden im Jahr 2011 im Vergleich zum Vollbetreuten Wohnen mehr als doppelt so viele Erstbewilligungen erteilt. Die Folgebewilligungen verzeichneten im Betrachtungszeitraum mit 40,9 % einen wesentlich höheren Anstieg als jene beim Vollbetreuten Wohnen. Die Ablehnungen und sonstigen Erledigungen für das Teilbetreute Wohnen verhielten sich vergleichsweise konstant und nahmen überdies im Verhältnis zu allen Erledigungen einen geringeren Anteil als beim Vollbetreuten Wohnen ein.

5.4.3 Die Anzahl der in Form von Begutachtungen durchgeführten Bedarfserhebungen stieg lt. den Quartalsberichten im Betrachtungszeitraum von 1.044 um rd. 18 % auf 1.231 an. Im Jahr 2011 nahm das multiprofessionelle Team bei 411 Menschen mit Behinderung persönliche Untersuchungen entweder im Beratungszentrum oder vor Ort in den betreuenden Organisationen vor, in weiteren 820 Fällen erfolgte die Begutachtung aktenmäßig. Die übrigen Anträge wurden nach inhaltlicher Abklärung im Vorfeld ohne ein eigenes Begutachtungsverfahren erledigt.

Die Förderungsbewilligungen wurden vom Fonds Soziales Wien zumeist auf fünf Jahre befristet - gegebenenfalls auch für kürzere Zeiträume - gewährt. Erfolgte der Eintritt in die bewilligte Wohnleistung nicht innerhalb eines Jahres, verloren die Förderungsbewil-

ligungen entsprechend dem CGW ihre Gültigkeit, was erneute Antragstellungen und (zumeist aktenmäßige) Begutachtungen erforderte.

Aus den Quartalsberichten war nicht erkennbar, ob es sich bei den durchgeführten Begutachtungen um solche für Erstbewilligungen oder um Folgebegutachtungen nach Ablauf der Befristung handelte. Da diese beiden Begutachtungsformen einen unterschiedlich hohen Zeiteinsatz erfordern, empfahl das Kontrollamt, die Quartalsberichte um diesbezügliche Informationen zu ergänzen.

5.4.4 Die vom Beratungszentrum Behindertenhilfe erbrachten Beratungsleistungen wurden bisher in den standardisierten Quartalsberichten nicht abgebildet. Seit Mitte des Jahres 2011 wurden zwar umfangreichere Beratungen in der personenbezogenen Verlaufsdokumentation EDV-mäßig erfasst, diese waren allerdings vorerst nicht auswertbar. Es wurde angeregt, künftig die Beratungsleistungen in einer Form zu dokumentieren, die auch eine auf die verschiedenen Leistungen der Behindertenhilfe bezogene Auswertung sowie eine Aufnahme in das standardisierte Berichtswesen zulässt.

6. Einschau des Kontrollamtes in anerkannte Einrichtungen

Um einen Einblick in die den Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres Wohnbedürfnisses in Wien zugänglichen geförderten Leistungen zu gewinnen, suchte das Kontrollamt vier anerkannte Organisationen auf, die in ihrem Leistungsspektrum beide Betreuungsformen anboten. Im Zuge dieser Erhebungen wurden ein vollbetreutes Wohnhaus, drei vollbetreute Wohngemeinschaften, vier Betreuungsstützpunkte für Teilbetreutes Wohnen und eine teilbetreute Wohneinrichtung mit nächtlicher Rufbereitschaft besichtigt. Die angebotenen Betreuungsleistungen wurden mit den Leiterinnen bzw. Leitern anhand eines Gesprächsleitfadens erhoben und die Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

6.1 Vollbetreute Wohneinrichtungen

6.1.1 Das besuchte Wohnhaus einer großen Trägerorganisation ist auf Menschen mit Behinderung ausgerichtet, die - häufig auch aufgrund ihres Alters - eine intensive Unterstützung benötigen. Die sechs Wohneinheiten in einem von einem Garten umgebe-

nen Haus bieten Platz für 70 Personen, wobei die Größe der zwei Doppelzimmer je 22 m^2 und der Einzelzimmer rd. 12 m^2 beträgt. Die Wohneinheiten sind jeweils mit einer Gemeinschaftsküche, einem Aufenthaltsraum und einem Pflegebad ausgestattet; ein Turnsaal steht allen Bewohnerinnen bzw. Bewohnern zur Verfügung.

Die Wohneinheiten waren werktags von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit Personal besetzt, an den Wochenenden und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Während der Nachtstunden war ein Bereitschaftsdienst vor Ort. Wenn Bewohnerinnen bzw. Bewohner der sechs Wohneinheiten krankheitsbedingt ihren tagesstrukturierenden Beschäftigungen nicht nachgehen konnten, wurden diese im Wohnhaus von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer versorgt. Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes lag im Wohnhaus ein Betreuungsschlüssel von rd. 17 Stunden je Bewohnerin bzw. Bewohner und Woche vor.

Die Leistungen des Wohnhauses wurden grundsätzlich mit dem Standard-Tarif abgerechnet, wobei im Betrachtungszeitraum für drei Bewohnerinnen bzw. Bewohner der erhöhte personenbezogene Tarif zur Anwendung kam.

6.1.2 Eine in einer anderen Organisation besuchte Wohngemeinschaft für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung verfügte über 14 Wohnplätze, von denen sich acht Plätze in Einzelwohnungen bzw. Trainingswohnungen im selben Gebäude befanden. Letztere sind für jene Bewohnerinnen bzw. Bewohner gedacht, die sich auf ein selbstständigeres Leben vorbereiten wollen. Ab dem Jahr 2009 übersiedelten aus dieser Wohngemeinschaft zwei Bewohnerinnen bzw. Bewohner in eine niederschwellige Betreuungsform.

Die Grundbetreuung durch das Personal war in der Wohngemeinschaft wochentags von 6.00 Uhr bis 9.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit anschließender Nachtbereitschaft vorgegeben. An den Wochenenden und Feiertagen waren die diensthabenden Betreuerinnen bzw. Betreuer ganztägig in der Wohngemeinschaft anwesend. Mit den acht Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern wurde ein Betreuungsschlüssel von rd. 16 Wochenstunden je Bewohnerin bzw. Bewohner bewirkt.

Auch in dieser Wohngemeinschaft kam grundsätzlich der Standard-Tarif zur Anwendung. Der erhöhte Tarif wurde für eine Person mit einem höheren Pflegeaufwand verrechnet, wobei die zusätzlich notwendigen Pflegeleistungen von einer ambulanten Pflegediensteinrichtung extern zugekauft wurden.

Eine weitere von der Stichprobe umfasste Wohngemeinschaft mit sechs Wohnplätzen hatte als Zielgruppe Menschen mit psychischen Erkrankungen wie Psychosen oder affektiven Störungen definiert. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hatte ein Zimmer zur alleinigen Nutzung, das Wohnzimmer konnte für Gruppenaktivitäten oder auch zum Fernsehen oder Musik hören genutzt werden. Darüber hinaus stand den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern ein Schreibtisch mit PC zur Verfügung.

Auffällig war, dass lediglich eine betreute Person einer tagesstrukturierenden Beschäftigung nachging. In der Wohngemeinschaft war demnach tagsüber von 8.30 Uhr bis 19.30 Uhr Betreuungspersonal präsent, während der Nachtstunden war ein Rufbereitschaftsdienst eingerichtet. Die personelle Ausstattung durch ein multiprofessionelles Team ergab einen Betreuungsschüssel von rd. 19 Wochenstunden je Bewohnerin bzw. Bewohner. Die sechs Wohnplätze wurden mit dem Fonds Soziales Wien zum Standard-Tarif abgerechnet, die Möglichkeit einen erhöhten Tarif zu beantragen wurde grundsätzlich nicht eingeräumt.

Die dritte vom Kontrollamt aufgesuchte Wohngemeinschaft mit zwölf Plätzen einer weiteren Organisation war für Personen mit Dualdiagnosen oder mit schweren Lern- oder Mehrfachbehinderungen gegründet worden, insbesondere wenn diese nach Langzeitaufenthalten in stationären Einrichtungen zunächst einer vollbetreuten Wohnform bedürfen, aber generell eine selbstständige Wohnform anstreben. Vier Wohnplätze befanden sich in Einzelwohnungen, die übrigen acht waren in geräumigen Einzelzimmern mit Kochnischen untergebracht. Zwei Aufenthaltsräume, eine Gemeinschaftsküche sowie entsprechende Nassräume vervollständigten das Angebot der Wohngemeinschaft.

Ein Dienstrad mit neun Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern stand für die Betreuung im Rahmen der üblichen Betreuungszeiten morgens und nachmittags bis 22.00 Uhr zur Verfügung, während der Nachtstunden war die Wohngemeinschaft mit einer Betreuungsperson besetzt. Der Betreuungsschlüssel lag bei über 25 Stunden je Woche und Bewohnerin bzw. Bewohner.

Für diese Wohngemeinschaft wurde mit dem Fonds Soziales Wien ein Standard-Tarif vereinbart, zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes kam für zwei Bewohnerinnen bzw. Bewohner aufgrund eines höheren Betreuungsbedarfes wegen aggressiven Verhaltens der erhöhte Tarif zur Anwendung.

In den Jahren 2009 bis 2012 wechselten fünf Personen aus der Wohngemeinschaft in eine niederschwellige Wohnform derselben Organisation, eine Bewohnerin übersiedelte in ein Wohnheim der Wohnungslosenhilfe und eine Bewohnerin in ihre eigene Wohnung ohne weiteren Betreuungsbedarf.

6.1.3 In allen von der Stichprobe umfassten vollbetreuten Einrichtungen stand neben der Sicherstellung der Grundbedürfnisse Wohnraum, Verpflegung, Gesundheit und Pflege auch die persönliche Entwicklungsförderung der Menschen mit Behinderung im Fokus der Betreuung. Zu diesem Zweck wurden mit den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern individuelle Ziele vereinbart und nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes evaluiert; die getroffenen Schritte wurden in der EDV dokumentiert.

Der Betreuungsverlauf der Bewohnerinnen bzw. Bewohner wurde ebenfalls in allen Einrichtungen regelmäßig dokumentiert, allerdings zeigten sich Unterschiede in der Häufigkeit der Erstellung der bewohnerinnen- bzw. bewohnerbezogenen Kurzberichte; diese reichten von täglich bis monatlich. Ein Dienstbuch zum Austausch von allgemein wichtigen Informationen oder zur Planung der routinemäßig notwendigen Hilfestellungen für die einzelnen Bewohnerinnen bzw. Bewohner kam ebenfalls zur Anwendung.

6.2 Betreuungsplätze des Teilbetreuten Wohnens

6.2.1 Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die eine intensive Betreuung im Alltag benötigen, aber auch ein individuelles und möglichst selbstbestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung führen möchten, wurde Ende des Jahres 2011 von einer großen Trägerorganisation ein eigenes Wohnkonzept mit einer Objektförderung durch den Fonds Soziales Wien sowie der Inanspruchnahme einer Wohnbauförderung umgesetzt. Mit diesem aus zwölf Einzelwohnungen bestehenden Wohnhaus wurde einem Personenkreis, der ansonsten auf Angebote des Vollbetreuten Wohnens zurückgreifen müsste, ein eigenständiges Wohnen ermöglicht. Für die Durchführung der Betreuung wurde im Haus ein Stützpunkt eingerichtet, von wo aus auch zwei weitere, in unmittelbarer Umgebung wohnende Personen mitversorgt wurden. Mit den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern wurde jeweils individuell vereinbart, in welchem Ausmaß sie in den Bereichen Haushaltsführung, Einkäufe, Körperpflege, Arztbesuche, Geldverwaltung, Behördenwege oder auch Aufbewahrung von Dokumenten Unterstützung benötigen.

Der Stützpunkt war wochentags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr mit einer Betreuungsperson und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit zwei Betreuungspersonen besetzt. Während der Nachtstunden sowie an den Wochenenden und Feiertagen war ein Rufbereitschaftsdienst eingerichtet. Für dieses Leistungsangebot wurde mit dem Fonds Soziales Wien der Standard-Plus-Tarif vereinbart; der durchschnittliche Betreuungseinsatz je Woche und Person belief sich auf rd. zehn Stunden.

6.2.2 Eine weitere Angebotsform der gleichen Trägerorganisation, die vom Fonds Soziales Wien ebenfalls als Leistungstyp Standard-Plus klassifiziert wurde, war in der Weise organisiert, dass die 13 Bewohnerinnen bzw. Bewohner in ihren in unmittelbarer Nähe zum zentralen Stützpunkt gelegenen Einzelwohnungen nach denselben im Pkt. 6.2.1 beschriebenen Kriterien betreut wurden. Bei der Zielgruppe handelte es sich ebenfalls um Personen, die während des Tages ständige Erreichbarkeit des Betreuungspersonals benötigten, in der Nacht jedoch mit Rufbereitschaft das Auslangen fanden. Laut Auskunft des Leiters der Einrichtung kam es im Betrachtungszeitraum vereinzelt zu Rückübersiedlungen von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern aus ihren Präkariumswohnungen in vollbetreute Einrichtungen.

Die Öffnungszeiten des Stützpunktes waren von Montag bis Sonntag von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Der Betreuungsschlüssel in dieser Betreuungsform lag ebenfalls bei rd. zehn Wochenstunden pro Person.

6.2.3 Von zwei weiteren, vom Kontrollamt aufgesuchten Stützpunkten unterschiedlicher Trägerorganisationen wurden die Menschen mit Behinderung in ihren eigenen (Miet-)Wohnungen betreut. Das Betreuungsangebot umfasste neben der Krisenbegleitung u.a. den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die Hilfestellung bei der Verwaltung der Finanzen und Arzneimittel, die Anbahnung von Beschäftigungsverhältnissen oder sonstigen tagesstrukturierenden Maßnahmen sowie gegebenenfalls Hilfestellungen bei Problemen am Arbeitsplatz. Die Kontakte zwischen den Betreuerinnen bzw. Betreuern mit ihren Klientinnen bzw. Klienten fanden mindestens wöchentlich nach individueller Absprache statt, bei Bedarf auch öfters. In diesen beiden Standorten lag die Betreuungsdichte bei knapp über fünf Stunden pro Woche und Person.

6.2.4 Schließlich besichtigte das Kontrollamt eine teilbetreute Wohngemeinschaft für Menschen, die aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung oder nach einer akuten psychiatrischen Erkrankung das geschützte Setting einer Wohngemeinschaft benötigen, jedoch mit ihren vorhandenen Ressourcen neue Möglichkeiten für künftiges Wohnen anstreben. Die von der Trägerorganisation angemieteten Räumlichkeiten boten für alle der sechs Bewohnerinnen bzw. Bewohner ein eigenes Zimmer; Küche, Ess- und Wohnbereich, Bäder sowie Toiletten wurden gemeinsam genutzt. Die Miet- und Betriebskosten waren im Rahmen des mit der betreuenden Organisation abgeschlossenen Vertrages geregelt und von den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern selbst aufzubringen.

Das Betreuungsangebot war auf eine Verselbstständigung ausgerichtet und umfasste z.B. die Erarbeitung eines individuellen Lebensplanes, den Aufbau eines sozialen Umfeldes oder die Lösung von Problemen, die sich im gemeinschaftlichen Leben ergaben. Wöchentlich, in Krisensituationen auch öfters, fanden Einzelsitzungen mit den jeweiligen, zumeist psychologisch ausgebildeten Betreuungspersonen statt. Diese waren im

Rahmen ihrer Arbeitszeit für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner erreichbar. Der Betreuungsschlüssel je Person lag bei rd. vier Wochenstunden.

6.2.5 Auch bei den von der Stichprobe umfassten teilbetreuten Wohnangeboten wurde der Betreuungsverlauf mit denselben im Pkt. 6.1.3 beschriebenen Instrumenten regelmäßig dokumentiert. Darüber hinaus waren dieselben Methoden zur Ziel- und Lebensperspektivenplanung für die betreuten Personen im Einsatz.

6.2.6 Von den Leiterinnen bzw. Leitern der eingesehenen Einrichtungen wurde darauf hingewiesen, dass beim Wohnformwechsel in eine niederschwellige Einrichtung innerhalb derselben Trägerorganisation ein Problem auftritt. So wird in einem derartigen Fall in der Regel der künftige Platz in der Teilbetreuung bereits freigehalten, obwohl der Auszug der betreffenden Person aus der vollbetreuten Wohnform z.T. erst Wochen später stattfinden kann. In diesen Fällen ergibt sich für die Organisation aufgrund der vorübergehenden Nichtbesetzung von Betreuungsplätzen ein Finanzierungsproblem.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Im Sinn der Schaffung einer systematischen Grundlage für die Planung der Wohn- und Betreuungsplätze wäre vom Fonds Soziales Wien jährlich eine Bedarfsprognoserechnung unter Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Einflussfaktoren zu erstellen.

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Eine entsprechende Bedarfsplanung wird auf Grundlage der bestehenden Systeme weiterentwickelt und ab dem Jahr 2014 schrittweise implementiert.

Empfehlung Nr. 2:

Im Zusammenhang mit den Überprüfungen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Wohnbereich für Menschen mit Behinderung wurde angeregt, der Fonds Soziales Wien möge künftig auch die von ihm anerkannten Organisationen in anderen Bundesländern in diese Überprüfungen einbeziehen.

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Es werden künftig alle anerkannten Einrichtungen, auch jene in anderen Bundesländern, in die Überprüfung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität einbezogen. Da diese Überprüfungen zwischen den Leistungen Vollbetreutes Wohnen und Teilbetreutes Wohnen jährlich alternierend wechseln und für das Jahr 2014 die Prüfung der Teilbetreuten Einrichtungen vorgesehen ist, wird die Prüfung der vollbetreuten Wohneinrichtungen in Niederösterreich im Jahr 2015 erfolgen.

Empfehlung Nr. 3:

Einige Organisationen erstellten für die Leistungstypen Standard und Erhöht Mischkalkulationen, während andere jeweils gesonderte Berechnungen vorlegten. Da ein Benchmarking zur Kostenstruktur mit solchen Informationen nicht zielführend ist, wäre im Tarifkalkulationsmodell eine einheitliche Vorgehensweise festzulegen.

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Die Trägerorganisationen werden aufgefordert, künftig getrennte Kalkulationen für die Tarife Standard und Erhöht zu liefern.

Empfehlung Nr. 4:

Vor dem Hintergrund der heterogenen Tariflandschaft innerhalb der Leistungen Vollbetreutes und Teilbetreutes Wohnen empfahl das Kontrollamt dem Fonds Soziales Wien in Bezug auf die Leistungstypen verstärkt eine Korrelation zur Betreuungsintensität herzustellen.

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Die unterschiedlichsten Leistungstypen sowohl für Teilbetreutes als auch für Vollbetreutes Wohnen werden im Jahr 2014 hinsichtlich der erbrachten Betreuungsintensität geprüft und dahingehend

adaptiert, dass eine hohe Korrelation zwischen Leistungsart und erbrachtem Betreuungsausmaß nachvollziehbar wird.

Empfehlung Nr. 5:
Um Menschen mit Behinderung angesichts des vielfältigen Angebotes die Auswahl eines geeigneten Wohn- bzw. Betreuungsplatzes zu erleichtern, sollte bereits in der Förderungsbewilligung für die geförderte Person eine Einstufung hinsichtlich des Betreuungsbedarfes vorgenommen werden.

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:
Auf Basis der Erkenntnisse aus dem Projektbericht Wohnformwechsel vom März 2012 wurden Kategorien hinsichtlich des individuellen Betreuungsbedarfes entwickelt und das Erhebungsinstrument angepasst. Diese Darstellung der Erhebungsergebnisse wurde inzwischen in der Praxis erprobt und evaluiert. Die vielfältigen Angebote zu den Leistungen Vollbetreutes und Teilbetreutes Wohnen werden im nächsten Schritt in Abstimmung zwischen Fachbereich und KundInnenservice hinsichtlich der unterschiedlichen qualitativen und quantitativen Betreuungsleistung ausdifferenziert. Damit wird es möglich, den im Rahmen der Begutachtung erhobenen individuellen Bedarf differenzierten Leistungstypen zuzuordnen und entsprechende Förderungsbewilligungen auszustellen. Die Auswahl eines geeigneten Wohn- und Betreuungsplatzes wird dadurch erleichtert.

Im September 2012 wurde das Projekt "Konzeption Bedarfsorientierte Vermittlung von Leistungen" gestartet. Ein wichtiger Bestandteil dieses Konzeptes ist die Einführung des elektronischen Datenaustausches zwischen dem Beratungszentrum Behindertenhilfe und den entsprechenden Betreuungseinrichtungen, um die Vermittlung von Leistungen und Betreuungsplätzen besser steuern zu können. Die Unterstützung von

Kundinnen bzw. Kunden durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Beratungszentrums Behindertenhilfe bei der Auswahl und Anmeldung eines geeigneten Wohn- und Betreuungsplatzes wird damit weiter verbessert. Die Fertigstellung des Konzeptes ist im zweiten Quartal des Jahres 2014 geplant.

Im Zuge des weiteren Ausbaues des Monitorings für die Wohnleistungen wird damit begonnen, die Einschätzung des Betreuungsbedarfes schon vor der endgültigen Umsetzung des Konzeptes in die Förderungsbewilligung zu integrieren und damit für die Kundinnen bzw. Kunden die Auswahl des Wohn- bzw. Betreuungsplatzes zu erleichtern.

Empfehlung Nr. 6:
Um künftig rasch und bedarfsorientiert sowohl für die akut auftretenden, komplexen Fälle als auch für die jungen Erwachsenen mit Behinderung bei Übertritt aus der Betreuung durch die Magistratsabteilung 11 Wohnplätze zur Verfügung stellen zu können, sollte der Fonds Soziales Wien ein System schaffen, das dem Beratungszentrum Behindertenhilfe lückenlos alle Informationen über frei werdende bzw. verfügbare Plätze bietet.

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:
Anhand der bislang praktizierten Belagsmeldungen ist bereits ein erstes Vorsystem geschaffen, das dem Beratungszentrum Behindertenhilfe Informationen über frei werdende bzw. verfügbare Plätze liefert. Zur Optimierung dieses Systems wird die EDV-Applikation Trägerkommunikation geplant, mit der eine lückenlose und höchst aktuelle Übersicht von freien bzw. frei werdenden Plätzen verfügbar sein wird. An der Implementierung der Trägerkommunikation wird gearbeitet.

Empfehlung Nr. 7:
Da die Erst- und Folgebegutachtungen durch das Beratungszentrum Behindertenhilfe einen unterschiedlich hohen Zeiteinsatz erfordern, wäre das standardisierte Berichtswesen um diesbezügliche Fallzahlen zu ergänzen.

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:
Der für die Bedarfserhebung und Maßnahmenplanung notwendige Zeiteinsatz ist immer von der individuellen Situation der betreffenden Kundin bzw. des betreffenden Kunden abhängig. Durch die Einführung der Methode des Case Managements zur Subjektförderung gelingt es, die Bedarfserhebung und Maßnahmenplanung entsprechend variabel durchzuführen. Im nächsten Schritt werden die unterschiedlichen Dokumentationsinstrumente in einer neuen und dem Prozess angepassten Applikation abgelöst. Für das zweite Quartal des Jahres 2014 ist die Fertigstellung des Lastenheftes geplant. Für die regelmäßige Darstellung der Anzahl und der unterschiedlichen Arten der eingelangten Anträge bzw. Erhebungen im standardisierten Berichtswesen des Beratungszentrums Behindertenhilfe werden die erforderlichen Anforderungen definiert.

Bis zur Einführung der neuen Applikation wird im Quartalsbericht des Beratungszentrums Behindertenhilfe die Darstellung der unterschiedlichen Begutachtungsarten auf Basis von Daten aus den verfügbaren Quellen um die Kategorien "Erstantrag" und "Folge- oder Verlängerungsantrag" ergänzt und somit der Empfehlung Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 8:
Es wurde angeregt, künftig auch die vom Beratungszentrum Behindertenhilfe durchgeführten Beratungen auswertbar zu dokumentieren und in das Berichtswesen aufzunehmen.

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Die Beantwortung telefonischer, schriftlicher und persönlicher Anfragen ist im Rahmen des Case Managements zur Subjektförderung als Dienstleistung definiert und wird von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Beratungszentrums Behindertenhilfe erbracht. Die Dokumentation der erbrachten Beratungsleistung erfolgt voraussichtlich im Jahr 2015 in einer neu entwickelten Applikation. Durch die Entwicklung einer standardisierten Erfassung erbrachter Beratungsleistungen werden die Voraussetzungen für regelmäßige Auswertungen geschaffen. Im Rahmen der geplanten Weiterentwicklung des standardisierten Berichtswesens ist die Darstellung dieser Auswertungsergebnisse aus dem Beratungszentrum Behindertenhilfe vorgesehen. Bis zur endgültigen Ablöse der aktuell verwendeten Systeme werden Beratungsleistungen in unterschiedlicher Form erfasst. Die Erweiterung des regelmäßigen Quartalsberichtes um die Darstellung der unterschiedlich erfassten Beratungsleistungen wird ab dem Jahr 2014 umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2014